

§ 60 BaSAG Parteiwechsel

BaSAG - Sanierungs- und Abwicklungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.01.2023

(1) In einem Zivilverfahren, an dem ein in Abwicklung befindliches Institut beteiligt ist, hat das Gericht anzuordnen, dass der übernehmende Rechtsträger im Verfahren an die Stelle des in Abwicklung befindlichen Instituts tritt, wenn die Abwicklungsbehörde dies beantragt, weil sie eine entsprechende Kontinuitätsmaßnahme gemäß § 58 Abs. 4 angeordnet hat.

(2) Das Verfahren gemäß den §§ 116 und 116a kommt nicht zur Anwendung.

In Kraft seit 29.12.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at